Abschrift

Amtsgericht Hamburg
Az.: 46 C 133/14

Verkündet am 22.10.2014

[redacted]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]

gegen

[redacted]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]

erkennt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 46 - durch die Richterin am Amtsgericht [redacted] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17.09.2014 für Recht:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leisten.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.151,80 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt Erstattung von Abmahnkosten und Schadensersatz für das widerrechtliche öffentliche Zugänglichmachen eines Films in einer Dateitauschbörse über den Internetanschluss des Beklagten.

Die Klägerin ist Inhaberin umfassender ausschließlicher Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem Pornofilm „[redacted]", welchen sie hergestellt hat. Auf dem DVD-Cover ist die Klägerin als Herstellerin aufgeführt (Anlage K 1, Bl. 8 d.A.).

Weiter befindet sich auf dem Cover ein Stempel der GÜFA. Am 25.06.2008 erfolgte ein *„Rückruf des Rechtes der öffentlichen Wahrnehmbarmachung von digitalisierten Filmwerken und Laufbildern für Online-Nutzung gem. GÜFA-Berechtigungsvertrag § 1 Ziffer 1 1.8 (die öffentliche Zugänglichmachung in der Weise, ... – Recht gem § 19a UrhG)"* (Anlage 1 zum Protokoll vom 17.09.2014, Bl. 81 d.A.).

Nach den korrekten Ermittlungen der von der Klägerin mit der Recherche von Urheberrechtsverletzungen im Internet beauftragten Firma [redacted] und den daraufhin von der Klägerin angestrengten gerichtlichen Auskunftsverfahren (Anlage K 4, Bl. 20ff d.A.) und den darauf korrekt erteilten Providerauskünften (Anlage K 5, 6, Bl. 23f. d.A.) wurde die Filmdatei am Freitag, dem 28.12.2012 um 17:16:04 Uhr vom Internetanschluss der Beklagten in einer Dateitauschbörse anderen Nutzern zum Herunterladen angeboten. Der Internetanschluss war für die Beklagte unter der Anschrift [redacted] gemeldet.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 11.01.2013 ließ die Klägerin die Beklagte wegen eines behaupteten Urheberrechtsverstoßes am 28.12.2012 abmahnen und zur Abgabe einer Unterlassungsverpflichtungserklärung sowie zur Zahlung eines Vergleichsbetrages auffordern (Anlage K 7, Bl. 25ff. d.A.). Sie warf der Beklagten vor, den Film "[redacted]" über eine Internettauschbörse anderen Nutzern dieser Börse zum Herunterladen zur Verfügung gestellt zu haben. Die Beklagte gab daraufhin mit anwaltlichen Schreiben vom 24.01.2013 sowie 31.01.2013 eine modifizierte Unterlassungserklärung ab, leistete aber keine Zahlung (Anlage K 8; Bl. 27ff. d.A.).

Die Klägerin begehrt mit ihrer Klage Erstattung der Anwaltskosten für die Abmahnung der Beklagten in Höhe von 651,80 € sowie sog. lizenzanalogen Schadensersatz – im Wege der Teilklage – in Höhe von 500,00 € für die behauptete Urheberrechtsverletzung. Hinsichtlich des Abmahnschreibens geht die Klägerin von einem Gegenstandswert von 10.000,00 € für den damit geltend gemachten Unterlassungsanspruch aus.

Die Klägerin behauptet, die Beklagte sei Täterin der Urheberrechtsverletzung. Die Beklagte habe zum maßgeblichen Zeitpunkt noch in der Wohnung [redacted] gewohnt und sei nicht bereits 2010 aus der ehelichen Wohnung in der [redacted] ausgezogen. So habe die Beklagte zu der Wohnung in der [redacted] auch noch einen Schlüssel gehabt.

Sie sei zur Geltendmachung der Ansprüche aktivlegitimiert. Aufgrund eines Berechtigungsvertrages mit der GÜFA, seien die hier maßgeblichen Nutzungsrechte nicht übertragen worden.

Sie behauptet weiter, an ihre Rechtsanwälte und jetzigen Prozessbevollmächtigten den geltend gemachten Betrag in Höhe von 651,80 € netto gezahlt zu haben

Die Klägerin beantragt,

> den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 1.151,80 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, die Klägerin habe mit den Prozessbevollmächtigten keine Vereinbarung zur Abrechnung der Abmahnkosten nach dem RVG abgeschlossen. Vielmehr sei eine Vergütungsvereinbarung unterhalb der Vergütung nach dem RVG vereinbart worden.

Das Gericht hat die Beklagte persönliche angehört. Wegen des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung wird auf das Protokoll Bezug genommen. Der Klägerin wurde aufgrund der in der Verhandlung erteilten Hinweise ein Schriftsatznachlass gewährt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 08.10.2014 eine Klageerweiterung auf den Ehemann der Beklagten beantragt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die von den Parteien ge-

wechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 17.09.2014 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Die zulässige Klage ist unbegründet.

1. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Kostenersatz gemäß § 97a Abs. 1 S. 2 UrhG in der bis zum 08.10.2013 geltenden Fassung (im Folgenden: „a.F.") in Höhe von 651,80 €. Die Beklagte hat der Klägerin daher nicht die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten zu ersetzen, die gemäß § 13 i.V.m. Nr. 2300, 7002 VV RVG für die Abmahnung vom 13.01.2013 angefallen sind.

a) Die Klägerin ist zwar aktivlegitimiert. Diese ist unstreitig Herstellerin des streitgegenständlichen Films. Dieser ist zumindest als Bildfolge gemäß § 95 UrhG geschützt. Zudem greift für die Klägerin die Vermutungswirkung nach §§ 10 Abs. 1, 94 Abs. 4 UhrG, da diese auf dem CD-Cover als Urheber bezeichnet ist.

Aufgrund der Rückübertragung der Rechte des § 19a UrhG durch die GÜFA an die Klägerin war diese zum Zeitpunkt der Verletzungshandlung Inhaberin der Rechte.

b) Die Beklagte ist aber nicht als Täterin oder Teilnehmerin für die öffentliche Zugänglichmachung des streitgegenständlichen Films in BitTorrent-Netzwerk verantwortlich.

(1) Die Beklagte haftet nicht als Täterin für die Rechtsverletzung. Sie hat die Rechtsverletzung nicht selbst begangen. Die Beklagte hat die Vermutung, dass sie als Anschlussinhaberin für die streitgegenständliche Verletzung als Täterin verantwortlich ist (vgl. insoweit BGH GRUR 2010, 633 ff. - Sommer unseres Lebens), entkräftet.

Wird über einen Internetanschluss eine Rechtsverletzung begangen, ist eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers nicht begründet, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung (auch) andere Personen diesen Anschluss benutzen konnten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Internetanschluss zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde (vgl. BGH GRUR 2014, 657 ff - Bearshare; BGH a.a.O - Sommer unseres Lebens m.w.N.). Der Anschlussinhaber trägt aber eine sekundäre Darlegungslast. Dieser genügt der Anschlussinhaber da-

durch, dass er vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren auch zu Nachforschungen verpflichtet (vgl. BGH a.a.O.- Bearshare).

Hiervon geht das Gericht vorliegend aus. Die Beklagte hat der oben ausgeführten sekundären Darlegungslast entsprochen, indem sie Tatsachen vorgetragen hat, die die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs in Form der Nutzung des Internetanschluss durch einen Dritten, dem die Nutzung überlassen worden ist, begründen. Aufgrund des Vortrags der Beklagten in Zusammenschau mit den Angaben der Beklagten in der mündlichen Verhandlung und des von dieser gewonnenen persönlichen Eindrucks besteht die ernsthafte Möglichkeit, dass nicht die Beklagte den Film verfielfältigt und unerlaubt zum Download Dritten angeboten hat, sondern deren Ehemann. So gab die Beklagte glaubhaft an, dass sie nie in der [redacted] wohnhaft gewesen ist. Sie habe zusammen mit ihrem Ehemann, Herrn [redacted], zunächst in der ehelichen Wohnung in der [redacted] gewohnt. Nach der Trennung sei sie in den [redacted] gezogen, wo sie heute noch wohnhaft ist. Ihr Ehemann sei in die [redacted] gezogen, wobei dieser den auf ihren Namen laufenden zunächst gemeinsam genutzten Internetanschluss mit ihrem Einverständnis mitgenommen habe. Dieser habe gegenüber dem Provider die neue Adresse mitgeteilt. Hiervon habe sie aber nichts gewusst, sondern sei davon ausgegangen, dass der Anschluss gekündigt werden. Sie selbst habe einen neuen Vertrag bei [redacted] abgeschlossen. Auf Nachfrage habe der Ehemann ihr mitgeteilt, dass „es wohl so sein wird".

Die Beklagte hat daher ausreichend und glaubhaft dargelegt, dass eine ernsthafte Möglichkeit besteht, dass ein Dritter, dem die Nutzung überlassen war, die Verletzung begangen haben könne. In diesem Fall besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass diese Personen die Rechtsverletzungen begangen haben, auch wenn sie dies gegenüber dem Anschlussinhaber abgestritten haben sollten.

Aufgrund der damit nicht begründeten Vermutung einer täterschaftlichen Haftung der Beklagten traf die volle Beweislast für die Täterschaft die Klägerin (vgl. BGH a.a.O – Bearshare, LG Hamburg, Urteil vom 09.07.2014 – 308 S 26/13 – rechtskräftig; Beschluss vom 09.09.2014 - 310 S 16/14). Die anwaltlich vertretene Klägerin hat insoweit – trotz Hinweis des Gerichts – keine geeigneten Beweismittel vorgelegt bzw. ordnungsgemäß Beweis angeboten.

Eine Täterschaft der Beklagten ergibt sich auch nicht daraus, dass diese ihrem Ehemann die Zugangsdaten zu dem – zunächst gemeinsam in der ehelichen Wohnung – Internetanschluss mit-

geteilt hat und dieser den Internetanschluss nach der Trennung in seiner neuen Wohnung nutzen konnte. Soweit sich die Klägerin insoweit auf ein Urteil des Bundesgerichtshof (BGH GRUR 2009, 597 – Halsband) bezieht, ist der dort entschiedene Fall auf den vorliegenden nicht übertragbar. Der Inhaber eines Mitgliedskonto ist eindeutig identifizierbar. Denn die Zugangsdaten bei eBay ermöglichen als besonderes Identifikationsmittel im vertraglichen wie im vorvertraglichen Bereich ein Handeln unter einem bestimmten Namen nach außen, wobei die Identifikationsfunktion der Zugangsdaten weit über die Verwendung eines Briefpapiers, Namens oder einer Adresse hinausgehen, bei denen der Verkehr wisse, dass diese gegebenenfalls von jemandem nachgemacht oder unberechtigt verwendet werden können (vgl. AG Frankfurt, GRUR 2010, 171). Bei eBay handelt es sich um einen kleinen Ausschnitt aus dem Netz, bei welchem eine Registrierung als Mitglied allein dem Zweck dient, Verträge anzubahnen, abzuschließen und abzuwickeln. Hier hat der Verkehr ein berechtigtes Interesse daran, zu erfahren, mit wem er handelt. Entstehen Unklarheiten hierüber durch Nachlässigkeiten des Mitglieds selbst, hat dieses dafür einzustehen. Demgegenüber fehlt ein Interesse des Verkehrs bei internetfähigen Geräten, dass diese nur vom Anschlussinhaber genutzt werden sollen. Solche Geräte werden vielmehr nicht anders als ein Telefon sehr häufig von allen, die zusammen wohnen, gemeinsam benutzt (vgl. von Ungern-Sternberg GRUR 2010, 386ff.). Die Nutzung des Internetanschlusses durch Familienangehörige mittels verschiedener internetfähiger Geräte ist in den überwiegenden Haushalten üblich und somit sozialadäquat. Es besteht keine Verkehrspflicht des Anschlussinhabers, auf einem internetfähigen Gerät von sich aus durch Einrichtung von Benutzerkonten mit beschränkten Rechten abgeschlossene Bereiche zu schaffen, die jeweils nur von bestimmten Personen benutzt werden können, oder irgendwie sicherzustellen, dass ein etwaiger Rechtsverletzer jeweils eindeutig identifizierbar ist (vgl. v. Ungern-Sternberg, GRUR 2010, 386-396). Die Beklagte musste auch nicht ihrem Ehemann ohne konkrete Anhaltspunkte grundsätzlich misstrauen und daher Vorsorgemaßnahmen treffen, damit von diesem keine Rechtsverletzungen begangen werden können.

Mangels vergleichbarer Identifikationsfunktionen von IP-Adressen sind diese strengen Haftungsgrundsätze daher nicht für eine über eine bestimmte IP-Adresse begangene Rechtsverletzung anwendbar (vgl. BGH GRUR 2010, 633 Tz 14f. – Sommer unseres Lebens; Dreier/Schulze, UrhG, 4. Aufl., 2012, § 97 Rn 23; LG Frankfurt a.a.O., von Ungern-Sternberg GRUR 2010, 386ff.). Die Übertragung der vom BGH entwickelten Grundsätze auf den gesamten Internetzugang als solchen würden zu einer Gefährdungshaftung des Anschlussinhabers führen, welche im Gesetz und in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs – insbesondere zur Störerhaftung - keine Grundlage findet. Dies wäre vergleichbar damit, sämtliche über einen bestimmten Telefon-

anschluss abgeschlossenen Verträge und - soweit vorstellbar - Rechtsverletzungen - dem Inhaber des Telefonanschlusses zuzurechnen, gleichgültig, wer tatsächlich telefoniert hat (vgl. LG Frankfurt a.a.O.).

Dabei macht es vorliegend auch keinen Unterschied, ob die Beklagte mit ihrem Ehemann noch im selben Haushalt lebte oder nicht.

(2) Die Beklagte haftet auch nicht als Teilnehmerin für die Rechtsverletzung. Voraussetzung dafür wäre neben einer objektiven Gehilfenhandlung (Anstiftung oder Beihilfe) ein zumindest bedingter Vorsatz in Bezug auf die Haupttat, einschließlich des Bewusstseins ihrer Rechtswidrigkeit (vgl. dazu: BGH GRUR 2011, 152 –"Kinderhochstühle im Internet"). Es ist nicht ersichtlich, dass die Beklagte Kenntnis von der Haupttat hatte oder auch nur Kenntnis hätte haben können, dass der streitgegenständliche Film über ihren Anschluss angeboten wurde.

c) Die Beklagte haftet auch nicht als Störerin. Nach ständiger Rechtsprechung kann der Anschlussinhaber als Störer haften, wenn Familienangehörige oder andere Personen über seinen Anschluss urheberrechtlich geschützte Werke im Rahmen von Tauschbörsen Dritten öffentlich zugänglich machen im Sinne des § 19a UrhG und dem Anschlussinhaber eine Pflichtverletzung zur Last fällt. Dem Anschlussinhaber können Prüf-, oder Belehrungs- oder Überwachungspflichten obliegen, wenn er seinen Anschluss Dritten zur Verfügung stellt. Ob und inwieweit dem Störer als in Anspruch Genommenem eine Prüfung zuzumuten ist, richtet sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung seiner Funktion und Aufgabenstellung sowie mit Blich auf die Eigenverantwortung desjenigen, der die rechtswidrige Beeinträchtigung selbst unmittelbar vorgenommen hat (vgl. BGH GRUR 2010, 633 (Sommer unseres Lebens). Bei Eheleuten bestehen zunächst keine anlasslosen Belehrungs- und Überwachungspflichten über das Verbot der Teilnahme an Internettauschbörsen.

Solche Prüfpflichten bestanden aber gegenüber dem Ehemann der Beklagten nicht. Im - grundgesetzlich geschützten - familiären Verbund sind nämlich jedenfalls gegenüber volljährigen Familienmitgliedern keine anlasslosen Prüfpflichten zu bejahen (vgl. Hinweisbeschluss des LG Hamburg vom 21.06.2012, 308 O 495/11). Denn das Gericht folgt derjenigen Auffassung, dass den Anschlussinhaber eine Pflicht, die Benutzung seines Internetzugangs zu überwachen und gegebenenfalls zu verhindern, nur trifft, wenn der Anschlussinhaber konkrete Anhaltspunkte dafür hat, dass der Nutzer den Anschluss zu Rechtsverletzungen missbrauchen wird. Solche Anhaltspunkte bestehen grundsätzlich nicht, solange dem Anschlussinhaber keine früheren Verletzungen dieser Art durch den Nutzer oder andere Hinweise auf eine Verletzungsabsicht bekannt sind

oder hätten bekannt sein können. Dies gilt sowohl im Verhältnis des Anschlussinhabers gegenüber seinem Ehegatten wie gegenüber seinen Kindern, bei letzteren jedenfalls dann, wenn sie volljährig sind. Auch wenn Urheberrechtsverletzungen im Internet häufig vorkommen und darüber in den Medien umfangreich berichtet wird, hat ein Anschlussinhaber nicht bereits deshalb Anlass, ihm nahe stehende Personen wie enge Familienangehörige bei der Nutzung seines Anschlusses zu überwachen (vgl. u.a. OLG Düsseldorf, Urteil vom 05. März 2013 – I-20 U 63/12, 20 U 63/12 –, juris).

Dass vorliegend ausnahmsweise ein solcher Anlass zur Instruktion oder Überwachung bestand, ist nicht ersichtlich. Dieser ergibt sich auch nicht daraus, dass die Beklagte mit dem Ehemann nicht mehr in einem gemeinsamen Haushalt lebte, sondern getrennt von diesem. Eine Bejahung einer anlasslosen Prüfpflicht im Gegensatz zu im Haushalt lebenden Eheleuten ist nicht gerechtfertigt. Allein die Tatsache, dass die Eheleute sich getrennt haben und nicht mehr in einem gemeinsamen Haushalt leben und daher eine Überprüfung erschwert ist, rechtfertigt nicht, eine anlasslose Prüfpflicht zu bejahen. Denn es ist kein Unterschied der Prüfungsmöglichkeiten zwischen eines im Haushalt lebenden Ehegatten und eines außerhalb des Haushalts lebenden Ehegatten zu erkennen. Aufgrund der Tatsache, dass in der Regel der andere Ehegatte über diverse – im Zweifel über ein Passwort geschützten – internetfähige Geräte verfügt, ist eine Überprüfung des Verhaltens der im Haushalt lebenden Ehegatten nicht einfacher.

d) Es kann daher vorliegend offen bleiben, ob ein Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten nicht allein deshalb ausscheidet, da die Klägerin die Rechnung nicht bezahlt hat. Denn der Aufwendungsersatzanspruch nach § 97a Abs. 1 UrhG setzt voraus, dass die Klägerin die Anwaltskosten auch bezahlt hat (vgl. Landgericht Hamburg, a.a.O.; Bornkamm in: Köhler/Bornkamm, UWG, 32. Aufl., § 12 Rn. 1.9.2 b). Ein Beweis für die Bezahlung wurde nicht angeboten.

2. Die Beklagte haftet auch nicht gemäß § 97 Abs. 2 UrhG auf Schadensersatz.

Wie oben bereits ausgeführt, handelte die Beklagte weder als Täterin noch als Teilnehmerin. Im Rahmen des Schadensersatzes kann sogar offenbleiben, ob die Beklagte Störerin ist. Denn gegenüber dem Störer kommen lediglich Abwehr-, nicht dagegen Schadenser-satzansprüche in Betracht (BGH GRUR 2010, 633 - Sommer unseres Lebens; OLG Hamburg ZUM 2010, 440 - Rapidshare II m.w.N.). Für einen Schadensersatzanspruch gegenüber dem Störer fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage (BGH GRUR 2002, 618 - Meißner Dekor).

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

III. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

IV. Soweit der Kläger im nachgelassenen Schriftsatz die Klage auf den Ehemann der Beklagten erweitert hat, war über den Antrag nach §§ 261 Abs. 2, 297 ZPO nicht mehr zu entscheiden, da Sachanträge spätestens in der letzten mündlichen Verhandlung zu stellen sind. Denn die Klage ist nicht wirksam auf den Ehemann der Beklagten erweitert worden. Wie sich aus §§ 256 Abs. 2, 261 Abs. 2 und 297 ZPO ergibt, ist die Erhebung einer neuen Klageforderung oder einer Klageerweiterung durch einen nach Schluss der mündlichen Verhandlung eingereichten Schriftsatz unzulässig, weil Sachanträge spätestens in der letzten mündlichen Verhandlung gestellt werden müssen (vgl. BGH NJW-RR 2009, 853, 854 Rn. 8; Zöller/Greger, ZPO, 30. Aufl., § 296a Rn. 2a; Musielak/Huber, ZPO, 11. Aufl., Rn. 3; Fischer NJW 1994, 1315, 1316 m.w.N.).

Ein Grund zur Wiedereröffnung des Verfahrens gem. § 156 Abs. 1 ZPO bestand nicht. Die Wiedereröffnung steht im Ermessen des Gerichts. Die Wiedereröffnung aufgrund neuen, nicht gemäß § 283 ZPO nachgelassenen Vorbringens ist – von dem Sonderfall eines Wiederaufnahmegrundes nach § 156 Abs. 2 ZPO abgesehen – nur dann geboten, wenn dieses Vorbringen ergibt, dass es aufgrund eines nicht prozessordnungsmäßigen Verhaltens des Gerichts, insbesondere einer Verletzung der richterlichen Aufklärungspflicht (§ 139 ZPO) oder des Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht rechtzeitig in den Rechtsstreit eingeführt worden ist.

Diese Umstände liegen hier nicht vor. Die anwaltlich vertretene Klägerin wurde rechtzeitig darauf hingewiesen, dass diese die Beweislast dafür trägt, dass die Beklagte als Täterin in Betracht kommt und auch für den von dieser vorgetragenen Tatsachen des Nichtbestehens einer tatsächlichen Vermutung für eine Täterschaft der Beklagten als Anschlussinhaberin. Diese hat vor der mündlichen Verhandlung vorgetragen, dass nur ihr Ehemann in der Wohnung gewohnt habe.

Dass in dem Termin am 17.09.2014 Schriftsatznachlass gewährt wurde, um auf die Hinweise Stellung zu nehmen, ändert nichts an der Unzulässigkeit der Klageerweiterung. Der Schriftsatznachlass gemäß § 139 Abs. 5 ZPO erlaubt nur eine Erwiderung auf die erfolgten Hinweise des Gerichts. Diese betrafen lediglich die Frage der Aktivlegitimation der Klägerin. Ein weiterer Antrag auf Schriftsatznachlass wurde durch die Klägerin nicht gestellt.

Neue Sachanträge sind zu berücksichtigen, wenn sie gerade durch das verspätete Vorbringen provoziert wurden (vgl. Musielak/Foerste, ZPO, 11. Aufl., § 283 Rn. 12). Dann wäre gemäß § 156 Abs. 1 ZPO das Verfahren wiederzueröffnen gewesen. Dies ist hier nicht der Fall.

Die Klageerweiterung war auch nicht sachdienlich. Die Klage gegenüber der Beklagten war ent-

scheidungsreif. Die Klägerin hatte trotz Hinweis – auch nicht zu dem für die Hinweise nachgelassenen Schriftsatz – keinen Beweisantrag gestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Richterin am Amtsgericht